



## **Guten Tag,**

heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Nur geringe ärztliche Mitarbeit eines Freiberufler-Gesellschafters in einer BAG löst keine Gewerblichkeit aus
- Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt außerordentliche fristlose Kündigung
- Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuch

### **Nur geringe ärztliche Mitarbeit eines Freiberufler-Gesellschafters in einer BAG löst keine Gewerblichkeit aus**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu klären, ob eine Zahnarztpraxis in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft ihre freiberufliche Tätigkeit beibehält, wenn einer der Partner nicht mehr aktiv als Zahnarzt tätig ist, sondern hauptsächlich die kaufmännische Führung und Organisation des Praxisbetriebs übernimmt. Das Finanzamt und das Finanzgericht vertraten die Auffassung, dass die Einkünfte der Gesellschaft dadurch gewerblich werden.

Im vorliegenden Fall war der Seniorpartner einer Arztpraxis hauptsächlich in der Organisation und kaufmännischen Leitung der Praxis tätig und nahm nur noch vereinzelt konsiliarische Behandlungen vor. Dem Finanzamt und dem Finanzgericht genügte dies für die Anerkennung der Freiberuflichkeit nicht.

Der Bundesfinanzhof war hier großzügiger: Er entschied mit Urteil vom 4. Februar 2025 (Az. VIII R 4/22), dass die freiberufliche Qualifikation der Zahnarztpraxis nicht allein deshalb entfällt, weil ein Gesellschafter keine zahnmedizinische Behandlung mehr durchführt. Entscheidend sei, dass die persönliche Berufsqualifikation aktiv in den Praxisbetrieb eingebracht werde. Das Einkommensteuergesetz sähe keinen Mindestumfang der nach außen gerichteter Tätigkeit (hier: Behandlungen) vor. Damit bleibt die Partnerschaftsgesellschaft weiterhin freiberuflich tätig und unterliegt nicht der Gewerbesteuerpflicht.

### **Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit rechtfertigt außerordentliche fristlose Kündigung**

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 08.07.2024 (Az. 15 SLa 127/24) behandelt die Berufung einer Arbeitnehmerin, die gegen eine außerordentliche Kündigung durch ihren Arbeitgeber, einer Gemeinde, vorgeht. Die Klägerin war seit 2007 als Sekretärin tätig und wurde im Juli 2023 fristlos gekündigt, nachdem sie trotz Krankschreibung an einem Trainer-Lehrgang teilgenommen hatte, für den ihr zuvor Urlaub verweigert worden war.

Die Klägerin argumentierte, dass ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihre Krankheit beweise und die Kündigung unverhältnismäßig sei. Das Arbeitsgericht Osnabrück wies die Klage ab, da die Klägerin nicht ausreichend darlegen konnte, welche konkreten Krankheitssymptome vorlagen und warum sie trotz Krankschreibung am Lehrgang

teilnehmen konnte. Das Gericht sah einen dringenden Verdacht auf vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bestätigte das Urteil des Arbeitsgerichts und wies die Berufung der Klägerin zurück. Es führte aus, dass die Klägerin ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen sei und der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert sei. Zudem sei eine Abmahnung aufgrund der Schwere des Vertrauensbruchs nicht erforderlich gewesen.

#### **In Kürze:**

1. Die Klägerin konnte den Beweiswert ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht aufrechterhalten.
2. Die Teilnahme am Lehrgang trotz Krankschreibung begründete erhebliche Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit.
3. Die Klägerin kam ihrer sekundären Darlegungslast nicht nach.
4. Eine Abmahnung war aufgrund der Schwere des Vertrauensbruchs nicht erforderlich.
5. Die Berufung der Klägerin wurde als unbegründet zurückgewiesen.

### **Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuch**

Aktuell sind betrügerische E-Mails im Umlauf, die vorgeben, vom Bundeszentralamt für Steuern zu stammen. Die Empfängerinnen und Empfänger der betrügerischen E-Mail werden zum Beispiel darüber informiert, dass ihnen angeblich ein Bescheid zugesandt wurde. Hierfür soll ein Link geöffnet werden, um weitere Informationen zu erhalten. Die Empfängerinnen und Empfänger der betrügerischen E-Mail werden dann aufgefordert, eine angeblich offene Steuerschuld zu begleichen. Hierfür soll wieder ein Link geöffnet werden, um die genauen Kontodaten zu erhalten. In der E-Mail wird die Empfängerin/der Empfänger nicht direkt mit Namen angeschrieben, sondern mit "Sehr geehrte Damen und Herren". Alternativ werden die Empfängerinnen und Empfänger der betrügerischen E-Mail aufgefordert, einen Link zu öffnen, um die Bankverbindung für eine fiktive Steuererstattung zu überprüfen. In der E-Mail wird die Empfängerin/der Empfänger nicht direkt mit Namen angeschrieben, sondern mit "Sehr geehrte Bürger(in)".

Weitere ähnliche Mails sind im Umlauf. Unter anderem mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, verspäteter Abgabe von Steuererklärungen und Ähnlichem. Sollten Sie solche E-Mails erhalten oder erhalten haben, empfehlen wir Ihnen, den enthaltenen Link nicht zu öffnen und die verdächtigen E-Mails unverzüglich zu löschen. Weitere Informationen zu aktuellen Betrugsversuchen finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern.

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

---

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

**Ihr Team von Knapp, Walz & Partner**



---

#### Newsletter abbestellen:

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

#### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz

